



Entsorgungswerk für
Nuklearanlagen

VERGABEUNTERLAGEN

2026001055056

Kabel A-2Y(L)2YB2Y 40x4x1,4S

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

Ausschreibung (Korrektur)

AUFTRAGGEBER

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH
Latzower Straße 1, 17509 Rubenow , Deutschland

09.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare.....	3
Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand Dezember 2024).....	3
Hinweise zum Vergabeverfahren	7
Produkte/Leistungen	8
Eignungskriterien.....	11
Leistungskriterien	12
Anlagen	13

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2026001055056
Maßnahme	
Maßnahme Nummer	
Auftragsbezeichnung	Kabel A-2Y(L)2YB2Y 40x4x1,4S
Auftragsbeschreibung	Lieferung von A-2Y(L)2YB2Y 40x4x1,4S

VERFAHREN

Auftraggeber	EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	17509 Rubenow
Leistungsart	Lieferleistung
Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein				
Art der losweisen Vergabe					
Höchstzahl der Lose pro Angebot					
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis				
Klassifizierungen	<table><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr><tr><td>31224400-6</td><td>Anschlusskabel</td></tr></table>	Code	Bezeichnung	31224400-6	Anschlusskabel
Code	Bezeichnung				
31224400-6	Anschlusskabel				

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Ja
Skonto Zahlungsziel	14 Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://portal.deutsche-evergabe.de
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Bestellung
-------------	------------

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	08.07.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	20.07.2026 10:00:00
Frist Bieterfragen	16.07.2026 08:00
Eröffnungstermin	
Bindefrist	10.08.2026
Versand Vorabinformation	

AUFTRAGSDAUER

Beginn
Ende
Anmerkungen

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter <https://portal.deutsche-evergabe.de> mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 16.07.2026 08:00 Uhr eingegangen sein.
Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.
Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: <https://portal.deutsche-evergabe.de>
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der EWN GmbH - Stand Dezember 2024

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkaufsvorgänge, auch für Folgebestellungen, der EWN GmbH (nachfolgend Auftraggeber oder AG genannt). Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Auftragnehmer oder AN genannt).
- 1.2. Geschäftsbedingungen von Lieferanten, Auftragnehmern oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn der AG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der AG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten, Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Der AG ist als Zuwendungsempfänger des Bundes verpflichtet, die Bestimmungen des Vergaberechts anzuwenden und einzuhalten.

2. Bestellungen/Verträge

- 2.1. Nur in Textform oder schriftlich erteilte Bestellungen/Verträge sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen Bestätigung in Text- oder Schriftform. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden, Änderungen und Erweiterungen des Vertrages.
- 2.2. Bestellungen/Verträge dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung des AG an Dritte weitergegeben werden. Widrigenfalls ist der AG berechtigt, ganz oder teilweise von der Bestellung/dem Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der AN als Händler auftritt.
- 2.3. Der Schriftwechsel ist mit der Abteilung Einkauf zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, sofern dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die in der Bestellung/in dem Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Abteilung Einkauf in Form eines Nachtrags zur Bestellung/zum Vertrag.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung

- 3.1. Die in der Bestellung/dem Vertrag angegebenen Preise gelten als fest vereinbart und decken den beauftragten Liefer-/Leistungsumfang vollinhaltlich ab.
- 3.2. Nebenleistungen sowie Planungs- und Konstruktionsaufwand sind mit dem Bestell-/ Vertragspreis abgegolten, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde.
- 3.3. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer des AG und der geforderten Angaben lt. § 14 UStG einzureichen. Rechnungen mit fehlenden gesetzlichen Angaben werden nicht anerkannt und dem AN zurückgesandt. Sie gelten als nicht fällig. Ab dem 01.01.2025 sind die Rechnungen als E-Rechnung im xml-Format (XRechnung oder ZUGFeRD) an die Mailadresse xrechnungen@ewn-gmbh.de zu versenden. Bis zum Ende der Übergangsfrist (31.12.2026) können die Rechnungen nach Rücksprache in postalischer Form an EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH, Latzower Straße 1 in 17509 Rubenow oder auf elektronischem Weg im PDF -Format an die Mailadresse rechnungen@ewn-gmbh.de versendet werden. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen elektronischen Belegverarbeitung ist die Rechnung jeweils getrennt von den ebenfalls einzeln beizufügenden Anlagen im pdf-Format (Lieferschein, Stundennachweise etc.) in einer Mail zu versenden.
- 3.4. Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg. Die Zahlungsfrist beginnt nach Lieferung/Leistung und ordnungsgemäßem Rechnungseingang. Die Zahlung erfolgt, falls nicht anders vereinbart oder nicht die VOB/B mitvereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto. Soweit der AN Dokumentationen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung den Eingang dieser Unterlagen voraus, bei Mängeln behält sich der AG einen Preiseinbehalt vor.
- 3.5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Werden durch den AG Rechnungsbeträge gekürzt, gilt der Einbehalt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich dagegen Widerspruch erhoben wird.
- 3.6. Vereinbarte An- und Teilzahlungen werden nur aufgrund entsprechender Rechnungen geleistet.
- 3.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG im gesetzlichen Umfang zu.
- 3.8. Der AN darf Forderungen gegen den AG nur mit dessen vorheriger Zustimmung abtreten. Der AG wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

4. Liefer- u. Leistungstermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/Leistungstermins oder der Liefer-/Leistungsfrist ist der Eingang der Ware bzw. die Leistungserbringung bei der vom AG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 4.2. Der AG ist unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald für den AN erkennbar ist, dass die vereinbarte Lieferung bzw. Leistung nur verzögert erbracht werden kann. Wird dies erkennbar, hat der AN alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um die Einhaltung von Einzelfristen, Zwischen- und Endtermin sicherzustellen. Hierzu gehören auch Maßnahmen gegen Witterungseinflüsse einschließlich Frost und Schnee.
- 4.3. Im Falle des Liefer- bzw. Leistungsverzuges ist der AG berechtigt, Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen. Der AN hat dabei jedoch das Recht, dem AG den Nachweis eines geringeren Schadens zu erbringen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.4. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich

die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5. Lieferung und Versand

- 5.1. Jeder Lieferung sind Versandpapiere mit Angabe der Bestellnummer und des Inhaltes beizufügen. Geforderte Zertifikate sind zeitgleich zu übergeben. Bei fehlenden Angaben in den Lieferpapieren bzw. fehlenden Zertifikaten lagert die Ware bis zur Übergabe der Papiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahren des AN. Bei fehlender Bestellnummer wird die Abnahme der Ware verweigert und zu Lasten des AN zurückgesandt.
- 5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder von Verschlechterungen geht bei Lieferungen mit dem Eingang bei der vom AG angegebenen Versandanschrift auf den AG über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den AG über.
- 5.3. Erfüllungsort für Lieferungen ist die angegebene Versandanschrift. Für Lieferungen mit Aufstellung und Montage sowie bei der Erbringung von Leistungen ist der Erfüllungsort die Verwendungsstelle.

6. Gewährleistungen/Qualitätssicherung

- 6.1. Der AN gewährleistet die Erbringung bzw. Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen gemäß der vereinbarten Spezifikation fachgerecht und unter Verwendung bestgeeigneter Materialien, falls nicht anders vereinbart, entsprechend dem Stand der Technik bei Bestellung/Vertragsabschluss. Er sichert zu, dass die Lieferung und Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln im Sinne der §§ 434, 435, 633 BGB ist. Der AN steht dafür ein, dass die Lieferung und Leistung den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltschutzvorschriften sowie den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft entsprechen. Hat der AN Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.2. Der AG wird dem AN offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
- 6.3. Bei Mängeln stehen dem AG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
Sofern in der Bestellung/dem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, verjähren die Gewährleistungsansprüche gemäß §§ 438 bzw. 634a BGB.
- 6.4. Zur Sicherstellung der Qualität der Lieferungen und Leistungen des AN ist der AG auf seine Kosten berechtigt, während der Betriebszeit des AN Kontrollen durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrollen ist zu protokollieren und dem AN zu übergeben. Werden Mängel, die eine Beeinträchtigung der Qualität bewirken, festgestellt, hat der AN diese innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist zu beheben bzw. abzustellen. Kommt der AN dieser Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht nach, stehen dem AG die Rechte gemäß 6.3. zu.

7. Geheimhaltung/Schutzrechte

- 7.1. Der AN ist verpflichtet, diesen Vertrag sowie alle nicht bereits öffentlich bekannten Vorgänge, von denen er im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem AG Kenntnis erhält oder die ihm aus früherer Zusammenarbeit mit dem AG bekannt sind, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.
- 7.2. Der AN wird etwaige Beauftragte (z.B. genehmigte Subunternehmer) und insbesondere deren beteiligte Mitarbeiter dieser Vertraulichkeitsverpflichtung unterwerfen. Für deren etwaige Vertraulichkeitsverstöße haftet der AN.
- 7.3. Alle im Zusammenhang mit der Leistungsvorbereitung und -durchführung erhaltenen Unterlagen sind durch den AN nach Ende der Arbeiten an den AG unaufgefordert und einschließlich ggf. gefertigter Kopien zurückzugeben. Auf Grundlage der überlassenen Informationen und Unterlagen gemachte eigene Aufzeichnungen bzw. erarbeitete eigene Unterlagen des AN sind nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zu vernichten. Bei Rückgabe bzw. Vernichtung wird der AN die Vollständigkeit der Rückgabe erhaltener bzw. die Vernichtung gefertigter Informationen dem AG schriftlich bestätigen. Die Verpflichtung, vertrauliche Informationen zurückzugeben bzw. zu vernichten, gilt nicht für den Fall, dass der AN aufgrund gesetzlicher Vorschriften nachweislich gezwungen ist, solche Informationen zu archivieren oder an Behörden herauszugeben.
- 7.4. Die Verpflichtung des AN, die Vertraulichkeit zu wahren, bleibt trotz Rückgabe bzw. Vernichtung oder Archivierung der vertraulichen Informationen und Unterlagen auch nachvertraglich solange bestehen, wie die betreffenden Informationen nicht Allgemeinut, also öffentlich bekannt sind.
- 7.5. Der AN haftet dafür, dass mit der Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der AG von Dritten wegen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarung (insbesondere Vergleiche) ohne Zustimmung des AN zu treffen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen.
- 7.6. Verfügt der AN über gewerbliche Schutzrechte an bestellten Lieferungen oder Leistungen oder Teilen davon, ist er verpflichtet, diese dem AG unter Angabe der Schutzrechtsnummer mitzuteilen.
- 7.7. Vom AG übergebene Unternehmensunterlagen, Konstruktionszeichnungen u. ä. verbleiben im Eigentum des AG und sind stets streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet der AN gegenüber dem AG im vollen Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Haftung/Sicherheiten

- 8.1. Die Haftung des AN richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in der Bestellung/in dem Vertrag nicht anders geregelt. Der AN verpflichtet sich, den AG gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter klaglos zu stellen.
- 8.2. Die Haftung des AG sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der AG bei Abschluss dieses Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereiches der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 8.3. Als Erfüllungs- bzw. Gewährleistungsbürgschaft werden vom AG ausschließlich unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften als Netto-Bürgschaften unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB eines europäischen, als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstitutes akzeptiert.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Sofern der AG dem Lieferanten Teile beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor.
- 9.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der beigestellten Teile entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für den AG erfolgen, so dass dieser als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der AG Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren.

10. Antikorruptionsklausel

- 10.1. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragte Dritte, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter §§ 299, 333, 334 StGB, 17, 18 UWG fallen.
- 10.2. Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 10.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 10.3. Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 10.1. b oder 10.1. c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 10.4. Die Ziffern 10.1. b und 10.3. finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“¹ handelt.
- 10.5. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

11. Beachtung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – LkSG

- 11.1 Der AN verpflichtet sich, im Rahmen seiner vertraglichen Leistungserbringung die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden (§§ 2, 3 LkSG).
- 11.2 Der AN wird seine unmittelbaren Zulieferer sorgfältig auswählen und überwachen, um auch in seiner Lieferkette sicherzustellen, dass die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise beachtet werden. Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß eines unmittelbaren Zulieferers des AN gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten, wird der AN den AG hierüber unverzüglich unterrichten und angemessene Abhilfemaßnahmen einleiten.
- 11.3 Der AN wird mit dem AG in allen Fragen der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten kooperativ zusammenarbeiten. Die Parteien werden sich hierzu regelmäßig austauschen und erforderlichenfalls Verbesserungen vereinbaren. Der AG ist verpflichtet, gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit Angaben zu den getroffenen Maßnahmen zu machen. Auf Anforderung wird der AN den AG hierbei ohne gesonderte Vergütung unterstützen.
- 11.4 Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der AN menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten schwerwiegend verletzt oder eine solche Verletzung ermöglicht, fördert oder duldet und auch nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch den AG nicht in angemessener Weise Abhilfe schafft.
- 11.5 Der AN hat den AG von sämtlichen gegen den AG gerichteten Ansprüchen wegen der Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten freizustellen, sofern und soweit der AN die Sorgfaltspflichtverletzung zu vertreten hat.

12. Sonstiges

- 12.1. Aus dem Vertragsverhältnis erhaltene Daten werden beim AG entsprechend DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz behandelt.
- 12.2. Die Bestellung sowie in Realisierung befindliche oder ausgeführte Projekte des AG dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Fotografieren auf dem Gelände des AG sowie jegliche Veröffentlichung bedarf der Einwilligung des AG.
- 12.3. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.
- 12.4. Gerichtsstand für alle Klagen sowie Leistungsort für die Pflichten des AG (insbesondere für dessen Zahlungen) ist ausschließlich der Geschäftssitz des AG.
- 12.5. Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus einer Bestellung/einem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen internationalen Privatrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.6. Diese Bedingungen können durch zusätzliche Bedingungen ergänzt werden.

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm

Es gilt die VOL Teil B in Ihrer aktuell gültigen Fassung.

Alle Unterlagen wie beispielsweise Eigenerklärungen, Datenblätter und Nachweise zur Prüfung der Eignung und Leistung sind in deutscher Sprache einzureichen. Unterlagen, Eigenerklärungen, Datenblätter und Nachweise in anderen Sprachen können nicht bewertet werden.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Soweit im Leistungsverzeichnis Angaben von Leitfabrikaten enthalten sind, dienen diese lediglich der Beschreibung des Produkts. Gleichwertige Fabrikate sind ausdrücklich zugelassen. Der Bieter hat die Gleichwertigkeit des Alternativprodukts ggü. dem Leitfabrikat nachzuweisen.

Ausführung der Leistung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der Leistung mindestens diejenigen Mittel, Fähigkeiten, Ressourcen und Mittel (Eignungsmerkmale) einzusetzen, für die er im Zuge des Vergabeverfahrens (z.B. im Teilnahmeantrag oder im Angebot) vor Auftragserteilung angegeben hat, dass er sich ihrer zur Ausführung der Leistung bedienen will oder sie ihm zur Ausführung der Leistung zur Verfügung stehen. Das betrifft insbesondere die vom Auftragnehmer angegebenen Merkmale der beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:

- a) Sofern der Auftragnehmer das Bestehen einer Haftpflichtversicherung angegeben hat, ist er verpflichtet, diese mindestens mit den angegebenen Deckungssummen während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten;
- b) Sofern der Auftragnehmer Referenzen über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge angegeben hat, hat er die zur Ausführung der Referenzleistungen eingesetzten personellen und technischen Mittel auch bei der Auftragsausführung in einer Weise einzusetzen, die geeignet ist, die bei der Ausführung der Referenzleistungen gewonnenen Erfahrungen und das dabei erworbene Know-how auf die auszuführende Leistung zu übertragen (z.B. Einsatz der Mitarbeiter mit den entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen);
- c) Sofern der Auftragnehmer angegeben hat, dass bestimmte technische Fachkräfte oder technischen Stellen (z.B. zur Qualitätskontrolle) im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden, so hat ein entsprechender Einsatz bei der Auftragsausführung zu erfolgen;
- d) Sofern der Auftragnehmer angegeben hat, dass eine bestimmte Produktionskapazität, technische Ausrüstung, eine Qualitätssicherung oder Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten bei der Leistungserbringung zur Verfügung stehen, so hat er mindestens diese bei der Auftragsausführung einzusetzen;
- e) Sofern der Auftragnehmer angegeben hat, dass ein Lieferkettenmanagement- und Lieferkettenüberwachungssystem zur Verfügung steht, ist dieses mindestens in der angegebenen Qualität bei der Auftragsausführung einzusetzen;
- f) Sofern der Auftragnehmer bestimmte Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über eine bestimmte Befähigung zur Berufsausübung vorgelegt hat, so sind – vorbehaltlich weitergehender oder anderslautender Vereinbarungen – die Inhaber dieser Nachweise bzw. Bescheinigungen in entsprechender Position bei der Auftragsausführung einzusetzen. Eine Auswechslung dieser Personen ist nur durch Personen mit vergleichbarer oder besserer Qualifikation und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers, die nicht grundlos verweigert werden darf, möglich. Der Auftragnehmer hat außerdem für eine nach der Art des Auftrags und der Auftragsausführung angemessene Stellvertreterregelung zu sorgen;
- g) Sofern der Auftragnehmer bestimmte Umweltmanagementmaßnahmen angegeben hat, hat er diese während der Auftragsausführung anzuwenden;
- h) Sofern der Auftragnehmer eine durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl seines Unternehmens angegeben hat, so hat er diese unter Berücksichtigung üblicher Fluktuationen aufrecht zu erhalten, mindestens soweit dies zur Einhaltung einer im Vergabeverfahren angegebenen Mindestanforderung (Mindestbeschäftigtenzahl) sowie zu einer ordnungs- und vertragsgemäßen Auftragsausführung auch unter Berücksichtigung anderweitiger Aufträge des Auftragnehmers und Spitzen in der Arbeitsbelastung erforderlich ist;
- i) Sofern der Auftragnehmer eine bestimmte technische Ausstattung, Geräte oder technische Ausrüstung angegebenen hat, über die er für die Ausführung des Auftrags verfügt, hat er diesen Bestand, auch mittels gegebenenfalls erforderlicher Neuinvestitionen, für die Auftragsausführung vorzuhalten;
- j) Sofern der Auftragnehmer Bescheinigungen oder Zertifikate von Behörden oder als zuständig anerkannten Instituten (Zertifizierer) vorgelegt oder angegeben hat, hat er, wenn deren Gültigkeitszeitraum während des Vertragszeitraums abläuft, diese zu verlängern bzw. zu erneuern. Der Auftraggeber kann die Vorlage der verlängerten bzw. erneuerten Bescheinigungen und Zertifikate verlangen.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung (Korrektur)

09.07.2026

Verfahren: 2026001055056 - Kabel A-2Y(L)2YB2Y 40x4x1,4S

SKONTO

Skonto zugelassen	Ja
Zahlungsziel (falls zugelassen)	14 Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Hinweis

Bitte nicht die Kupferpreise mit eintragen. Die Kupferpreise werden bei der Rechnungsstellung Tagesaktuell beglichen.

1	A-2Y(L)2YB2Y 40x4x1,4S (Neuteil)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	2.000,00	Meter	 pro 100,00 Meter	
	Kabel A-2Y(L)2YB2Y 40x4x1,4S Mit Nagetierschutz Vorschrift DB AG 416.0115 4x 500 Meter (Einwegtrommel)					

2	Einwegtrommel	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	4,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

3	Lieferkosten nach 17509 Rubenow	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	
	Lieferkosten nach 17509 Rubenow					

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung (Korrektur)

09.07.2026

Verfahren: 2026001055056 - Kabel A-2Y(L)2YB2Y 40x4x1,4S

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 2026001055056 - Kabel A-2Y(L)2YB2Y 40x4x1,4S

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen [Mussangabe]

Angabe, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, eine Abfrage über das Wettbewerbsregister gem. § 6 Abs. 1 WRegG durchführen.

Ich/ Wir erklären, dass

- ☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 123 oder 124 GWB vorliegen
- ☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Wettbewerbsregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind
- ☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB vorliegt
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 123 GWB vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde

Mehrere Antworten wählbar

2 Eigenerklärung Sanktionen [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre(n), dass unser Unternehmen als auch etwaige für diesen Auftrag beauftragte Unterauftragnehmer und Lieferanten keine sanktionierten Personen, Organisationen oder Einrichtungen i.S.v. Art. 5aa der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sind.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3 Registereintragungen [Mussangabe]

Angaben zu Registereintragungen

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung den jeweils zutreffenden Nachweis vorlegen:

Handelsregistrauszug, Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer oder Gewerbeanmeldung.

Ich bin/Wir sind:

- ☐ im Handelsregister eingetragen.
- ☐ für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.
- ☐ bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
- ☐ zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

Mehrere Antworten wählbar

4 Angabe zur Eigenerklärung [Mussangabe]

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

5 Umsätze der letzten drei Geschäftsjahre [Mussangabe]

Bitte geben Sie Ihre Umsätze aus den letzten drei Geschäftsjahren an. Diese müssen mindestens 300.000,00 EUR netto p. a. betragen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Angaben nachzuprüfen und entsprechende Unterlagen nachzufordern.

Verfahren: 2026001055056 - Kabel A-2Y(L)2YB2Y 40x4x1,4S

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Datenblätter [Mussangabe]

Haben Sie Ihrem Angebot entsprechende Datenblätter beigelegt?

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2 Liefertermin [Mussangabe]

Bitte geben Sie den nächstmöglichen Liefertermin nach Auftragseingang an.

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
-----	-----------	-------	-----------